

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 155 -

Nr. 39

Dingolfing, 24. November

2016

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (Entwässerungssatzung – EWS)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wasserrecht;

Renaturierung der Isar von Fluss-km 45,5 bis 43,2 im Bereich Dingolfing und Gottfrieding durch den Freistaat Bayern

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils**

Aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Beim Markt Frontenhausen nur die Gemeindeteile Altenkirchen, Bertensdorf, Biegenderf mit den Flurnummern 343, 344, 344/2, 344/3, 344/4, 344/5, 344/7, 344/8, 344/9, 346/2, 346/3 der Gemarkung Rampoldstetten und der Flurnummer 491 der Gemarkung Frontenhausen, Burgberg, Eiselsdorf, Friedersdorf, Frontenhausen, Georgenschwimmbach, Rampoldstetten, Reisach mit den Flurnummern 888, 888/1 der Gemarkung Rampoldstetten, Schweige, Waldfried und Wettersdorf.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau in Kraft.

Reisbach, den 10.11.2016
gez.
Holzleitner
Verbandsvorsitzender

LS

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des
Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (Entwässerungssatzung – EWS)**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils (Entwässerungssatzung – EWS) vom 19.11.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Altenkirchen, Bertensdorf, Biegendorf (in dem in § 3 Buchstabe a der Verbandssatzung beschriebenen Umfang), Burgberg, Eiselsdorf, Friedersdorf, Frontenhausen, Georgenschwimmbach, Rampoldstetten, Reisach (in dem in § 3 Buchstabe a der Verbandssatzung beschriebenen Umfang), Schwaige, Waldfried und Wettersdorf des Marktes Frontenhausen, der Gemeindeteile Aiglkofen, Aunkofen, Birnthal, Freinberg, Gindlkofen, Marklkofen, Poxau, Steinberg (in dem in § 3 Buchstabe b der Verbandssatzung beschriebenen Umfang), Warth, Weiher und Wunder der Gemeinde Marklkofen und der Gemeindeteile Altersberg, Am Thannenmais, Atzmannsberg, Bachham, Bentlohn, Bergen, Bruckmühl, Englmannsberg, Eisenthal, Failnbach, Fellbach, Geigenkofen, Giebelsöd, Haberskirchen, Haingersdorf, Hiendlsöd, Hinterer Thannenmais, Hötzendorf, Hornach, Lindach, Lindberg, Lodersöd, Mienbach, Mooshäusln, Nackenberg, Niederhausen, Niederreisbach, Oberhausen, Oberkenading, Obermünchs Dorf, Oberndorf, Onatsberg, Perastorf, Reisbach, Reith, Reithl, Schornberg, Siegersbach, Siegsdorf, Sommershausen, Stieberg, Thannenmais-Dobl, Thannenmais-Höfen, Untergries, Unterkenading, Watzendorf und Wildprechtling des Marktes Reisbach.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing–Landau in Kraft.

Reisbach, den 10.11.2016

gez.

Holzleitner

Verbandsvorsitzender

LS

42-641/4/2/6-B 193

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Renaturierung der Isar von Fluss-km 45,5 bis 43,2 im Bereich Dingolfing und Gottfrieding

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 15.11.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 193

Wasserrecht;

Renaturierung der Isar von Fluss-km 45,5 bis 43,2 im Bereich Dingolfing und Gottfrieding durch den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat die Planfeststellung für die Renaturierung der Isar von Fluss-km 45,5 bis 43,2 im Bereich Dingolfing und Gottfrieding beantragt. Das Projekt ist Teil des EU-Life-Projekts „Flusserlebnis Isar“, dessen Ziele u. a. die Reaktivierung der Auen- und Fließgewässerdynamik durch Förderung naturnaher Ufer- und Gewässerstrukturen ist.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau der Uferversteinung
- Modellierung von Gleit- und Prallufeln
- Einbau eines kiesigen Flussbettes
- Anlage von Flachwasserzonen und eines abwechslungsreichen Land-Wasserüberganges
- Einbau von Totholz
- Bepflanzung des Ufers mit Einzelbäumen, lockeren Baumgruppen und dichten Gehölzpflanzungen

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Montag, den 05.12.2016, bis Mittwoch, den 04.01.2017, bei der Stadt Dingolfing und bei der Gemeinde Gottfrieding während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Stadt Dingolfing, bei der Gemeinde Gottfrieding oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) die bis 18.01.2017 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,
- 4) die bis 01.02.2017 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 15.11.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/6-B 208

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Beseitigung eines Teiches auf dem Grundstück Fl. Nr. 1035/1, Gem. Ottering

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 15.11.2016
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat